



Vertrag über die Nutzung des Warenzeichens TrophoTraining® (TT)
zwischen dem TrophoTraining® Institut in Germering (Dr. Jakob Derbolowsky)

und Frau/Herrn

aus

1. Nutzungsumfang

Die vertragschließenden Parteien vereinbaren, dass der Nutzungsnehmer während der Vertragsdauer TrophoTraining® selbständig an „Endverbraucher“ (Einzelpersonen und Gruppen) vermitteln darf.

2. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt in Kraft mit dem Beginn der Weiterbildung zum Trainer/in. Sollte das Zertifikat nach Abschluss der Weiterbildung nicht erteilt werden, ist mit dieser Entscheidung der Vertrag aufgelöst. Der Vertrag und damit das Nutzungsrecht endet drei Jahre nach dem Datum der Erteilung des Zertifikats TrophoTraining®-Trainer, wenn er nicht schriftlich verlängert wird. Die unbegrenzt oft mögliche Verlängerung erfolgt jeweils für 3 Jahre. Sie wird erteilt, wenn der Nutzungsnehmer/in seinen Verpflichtungen aus Absatz 4, Abschnitt B in allen Punkten nachgekommen ist.

3. Kündigung

Der Wz-Nutzungsvertrag kann vom Nutzer mit einer Frist von 8 Kalenderwochen gekündigt werden. Vom Nutzungsrecht-Geber kann der Vertrag - auch mit sofortiger Wirkung - nur gekündigt oder die Verlängerung verweigert werden, wenn wiederholt Punkte dieses Vertrages nicht eingehalten werden oder wichtige Gründe dies erforderlich machen. Solche Gründe sind z.B. schwere Straffälligkeit, der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, schwere psychiatrische Erkrankung oder Suchterkrankung, wiederholte Verletzung des Vertrags, Schädigung des Ansehens des TrophoTraining, Sektenzugehörigkeit, unbefugte Krankheitsbehandlung.

4. Pflichten

A. Nutzungsrecht-Geber

Er verpflichtet sich: A) das TT einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen und im üblichen Rahmen dafür Werbung zu treiben; B) dem Nutzer bei Bedarf für Supervisionen (kostenpflichtig) zur Verfügung zu stehen; C) mindestens einmal im Jahr eine für die Nutzungsrechtverlängerung nötige Qualitätssicherungsveranstaltung anzubieten; D) zu überwachen, dass nur lizenzierte Trainer TT anbieten und dass die Kursinhalte und ggf. Kursschriften dem Qualitätsstandard des TrophoTraining® Instituts entsprechen.

B. Nutzer/in

Er verpflichtet sich: A) jährlich an einem Qualitätssicherungstreffen für Trainer teilzunehmen; B) sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für TrophoTraining® Veranstaltungen dem Institut zur Verfügung zu stellen; C) seine in Eigenregie oder durch eigene Veranlassung oder im Rahmen anderer Institutionen durchgeführten TT® Veranstaltungen (Kurse, Vorträge) vorab dem TrophoTraining® Institut anzukündigen (u. a. wg. Werbung); D) spätestens zum Jahresende einen kurzen Bericht über jede Veranstaltung und seine sonstigen TT-Aktivitäten an das Institut zu geben (Formblatt); E) nicht als Konkurrent zum Institut aufzutreten, E) für die Vermittlung von TT® in Eigenregie eine Gebühr zu verlangen, mindest. der übliche Satz bei VHS und F) an Kursevaluationen zur Qualitätssicherung mitzuwirken, G) Veranstaltungen für Firmen nur über das TrophoTraining® Institut durchzuführen.

5. Nutzungsgebühren (Lizenz)

Der Nutzungsgeber verzichtet auf Lizenzgebühren, sofern die Einnahmen (Brutto) daraus 2000,- € jährlich nicht übersteigen. Von darüber hinaus gehenden Einnahmen sind 10 % an die Akademie abzuführen. Alle Einnahmen sind in dem Jahresbericht anzugeben und werden vertraulich behandelt. Bei Veranstaltungen, die der Nutzungsnehmer im Auftrag des Instituts durchführt (Firmenveranstaltungen), wird vorher ein Honorar vereinbart. Vertragsverlängerungen sind kostenpflichtig.

6. Sonstiges Die zum Zeitpunkt der Vertragsschließung gültige Ausbildungsordnung zum Trainer für TrophoTraining® ist Bestandteil dieses Vertrages. Bei Unstimmigkeiten ist ein Schlichter anzurufen. Sollten einzelne Passagen des Vertrages rechtlich für ungültig erklärt werden, so gelten die übrigen Bestimmungen dennoch. Gerichtsstand ist Sitz des Instituts. Alle Ausnahmeregelungen bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum Unterschriften

